

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)

zum

**B-Plan Nr. 106 sowie zur 19. Änderung
des Flächennutzungsplans „An der Lammert“
in Hunteburg, Gemeinde Bohmte**

bearbeitet für:

Gemeinde Bohmte
Fachdienst Planen und Bauen
Bremer Straße 4
49162 Bohmte

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Os

Tel. 05406/7040

Fax: 05406/7056

Internet: www.bio-consult-os.de

Dr. B. ten Thoren

15.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum.....	7
4	Methode	14
5	Ergebnis	15
5.1	Fledermäuse.....	15
5.2	Avifauna	15
5.3	Amphibien	21
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	22
7	CEF-Maßnahmen	24
8	Naturschutzfachliche Empfehlungen.....	25
9	Zusammenfassung	26
10	Literatur.....	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes in Hunteburg.

Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus den Tiergruppen Vögel und Amphibien einen Lebensraum darstellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Deshalb ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Das Büro BIO-CONSULT wurde von der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurden neben dem Plangebiet auch die Randbereiche der angrenzenden Flächen betrachtet. Die Ergebnisse der Erfassungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Artenschutzprüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber Folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (z. B. GELLERMANN 2007).

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5 ha. Es befindet sich in der östlichen Ortslage von Hunteburg. Im Süden verläuft angrenzend die Ortsstraße „An der Ölmühle“, wenige Meter weiter südlich die L79 „Hauptstraße“, im Norden „An der Lammert“. Östlich grenzt Wohnbebauung an (Abb. 1 u. 2).

Im zentralen Plangebiet befindet sich ein Firmengelände (Abb. 2 u. 4), im südlichen Bereich des Eingriffsgebietes liegt ein Garten bzw. Hofgelände mit Baumbestand und dem Abraum einer ehemaligen Hofstelle (Abb. 4, 7, 9, 10), die abgerissen wurde. Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude mit Garten; im Nordwesten außerhalb des Plangebietes liegt ebenfalls ein Wohngebäude in einem Baumbestand (Abb. 3). Hier verläuft quer durch das Gebiete ein Graben, der in den Graben an der östlichen Gebietsgrenze mündet. Nach anfänglicher Wasserführung bis in den April trockneten beide Gräben im Mai aus. Das zentrale nördliche und südliche Plangebiet stellt sich als ein mit Wintergetreide bestandener Acker dar (Abb. 3, 4).

Das Plangebiet wird im Westen von der Hunte begrenzt (Abb. 5), im Osten befindet sich ebenfalls ein Graben, der teilweise zweiseitig von Eichen höheren Alters begleitet wird (Abb. 8). An der Hunte stocken Weiden, die als Kopfbäume gepflegt* werden (Abb. 6). Angrenzend an die Hunte im Westen stockt – unweit der historischen Ölmühle - ein feuchter Mischwaldbereich aus Pappeln und Erlen. Im Süden des Geländes wächst als Umgrenzung der alten Hofstelle eine Strauch-Baumhecke, angrenzend an Bäume mit hohem BHD an der Straße „An der Ölmühle“. Hier überwiegen teilweise Kastanien und es wurde Totholz mit Höhlen festgestellt (Abb. 7, 9, 10).

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 50 – 100 m.

*Kopfweiden bilden einen wertvollen Lebensraum für viele bedrohte Tierarten. Beispielsweise findet man an ihnen viele hundert Insektenarten. Diese dienen auch im Larvenstadium als Nahrung vieler Vögel, nicht nur zur Zeit der Jungenaufzucht. Kopfweiden dienen als Nistplatz für einige bestandsbedrohte Vogelarten wie Steinkauz, Gartenrotschwanz, aber auch als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse und sie bilden eine Grundlage zum Wachstum von Weidenröschen, Taubnessel u.a. Pflanzenarten (Abb. 5, 6).



Abb. 1: Plangebiet (unmaßstäblich)



Abb. 2: Luftbild des Plan- und Untersuchungsgebietes

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/



Abb. 3. Nördliches Plangebiet mit Graben und Acker, Blickrichtung Nordwest



Abb. 4: Südliches Plangebiet mit Strauch-Baumhecke der ehemaligen Hofstelle, Blickrichtung Nord



Abb. 5: Westliches Plangebiet mit Kopfweiden an der Hunte, Pappel-Erlenbestand, im Hintergrund rechts Alte Ölmühle. Blickrichtung Süd

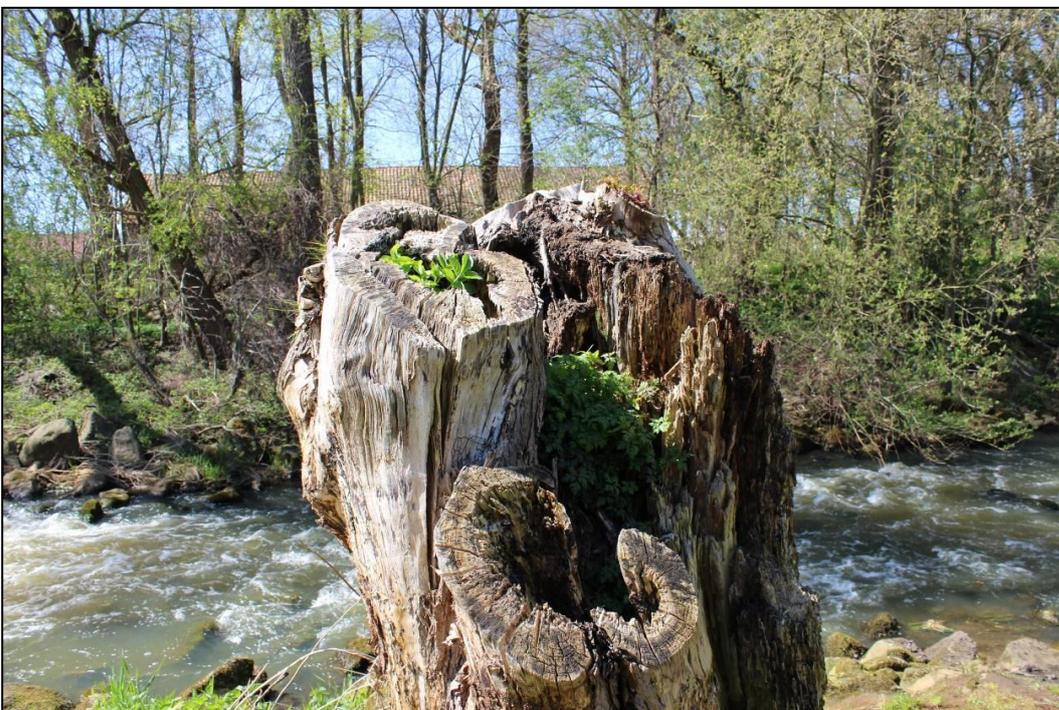


Abb. 6: Westliches Plangebiet mit Hunte und Kopfweide, Blickrichtung West



Abb. 7: Südliches Plangebiet mit Kastanien und Abraum der ehemaligen Hofstelle, Blickrichtung Nord



Abb. 8: Alter Baumbestand am östlich verlaufenden Graben, Blickrichtung Süd



Abb. 9: Südliches Plangebiet, im Hintergrund Höhlenbaum



Abb. 10 b: Südliches Plangebiet
Kronenbereich Höhlenbaum

4 Methode

Fledermäuse

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Begehungen wurde auch auf die Eignung des Plangebietes für Höhlen bewohnende Arten geachtet.

Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet und im näheren Umfeld von 50 m vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von April bis Mai 2016. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

12.04.2016

21.04.2016

07.05.2016

25.05.2016

Amphibien

Die Gräben wurden auf Laich und auf adulte Tiere untersucht.

5 Ergebnis

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde nicht auf die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen im Plangebiet geachtet. Doch bleibt es festzustellen, dass bei näherer Betrachtung des Gebietes eine Nutzung des Raumes für Fledermäuse sowohl im Rahmen von Quartieren als auch zur Nahrungssuche und als Wanderkorridor möglich erscheint.

Im Gebiet befindet sich ein Altholzbestand mit Bäumen von teilweise einem BHD von über 1 m, zudem sind Höhlenbäume gefunden worden. Das Firmengebäude weist zudem das Potenzial für eine Fledermausbesiedlung auf. Die Hunte hat möglicherweise eine Bedeutung als Wanderkorridor.

Fazit

Insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung können Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb ist eine gesonderte Untersuchung des Gebietes im Hinblick auf eine Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen.

5.2 Avifauna

Von den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten befinden sich im Plangebiet 18 Brutvogelarten, im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zudem sieben Brutvogelarten (Doppeltennung möglich).

Acht Arten nutzen das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.

Unter den Brutvogelarten befinden sich insgesamt vier Arten auf der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens und/oder Deutschlands. Dies sind Gartengrasmücke, Star, Haussperling und Stieglitz (s. Tab. 1).

Diese Arten als auch die Nahrungsgäste, die auf einer Roten Liste bzw. Vorwarnliste verzeichnet sind (Rauchschwalbe) oder nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG strengem Schutz unterliegen wie der Grünspecht werden hinsichtlich ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche als auch der Bestandsentwicklung näher besprochen.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten

Nr.	Art	Wissenschaftl. Name	Status PG	Status UF	RL NI	RL D	BNatSchG
1	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	B			§
2	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG				§
3	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ü				§
4	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	ü				§
5	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B				§
6	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B	NG			§
7	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG				§§
8	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	B			§
9	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	B			§
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG				§
11	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B				§
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B				§
13	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustico</i>	NG	NG	3	3	§
14	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG	B			§
15	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B				§
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B				§
17	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2 Bp		V		§
18	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B				§
19	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B				§
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 Bp	3 Bp	3	3	§
21	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B				§
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B				§
23	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B				§
24	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B				§
25	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3 Bp		V	V	§
26	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B			§
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 Bp		V		§

Erläuterungen zur Tab. 1:

PG= Plangebiet, **UF**= Umfeld von 50 m

Status B: Brutvogel, **BP:** Anzahl Brutpaare, **NG:** Nahrungsgast, **ü:** überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel

(KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Roten Listen nach systematischer Reihenfolge näher behandelt. Die Angaben zur Verbreitung der Arten, der Beschreibung von Brut- und Nahrungshabitaten, zur Bestandsituation und den Rückgangsursachen wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005).

Grünspecht *Picus viridis*

§§

Beobachtung

Im südwestlichen Plangebiet wurde ein Grünspecht bei der Nahrungssuche beobachtet. Eine Brut wird in der Nähe des Plangebietes vermutet.

Allgemeines

Der Grünspecht ist in Niedersachsen landesweit verbreitet, fehlt jedoch in den küstennahen Seemarschen, in den Weser- und Elbmarschen als auch in waldarmen Bereichen der Börden. Einer der Verbreitungsschwerpunkte ist der städtisch geprägte Raum um Osnabrück. Die Art besiedelt weite Teile der baumbestandenen Kulturlandschaft neben Wald-Offenlandkomplexen. Ihre Nahrung finden Grünspechte auf kurzrasiger Vegetation. Die Bestände zeigen aktuell ein deutliches Bestandshoch, was sich auf eine lang anhaltende Phase milder Winter zurückführen lässt.

Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

RL NI 3, RL D 3

Beobachtung

Eine Rauchschwalbe wurde über der Ackerfläche bei der Nahrungssuche beobachtet.

Allgemeines

Die Art ist in Niedersachsen landesweit verbreitet mit einer abnehmenden Dichte von Nordwest nach Südost. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegen im Tiefland, was sich auch bundesweit widerspiegelt. Rauchschwalben sind Kulturfollower und nisten gern in Tierställen, teilweise auch außerhalb. Ihre Vorkommen konzentrieren sich deshalb auf Einzelgehöfte mit offenen Stallungen, vermutlich wegen des höheren Angebotes an Fluginsekten.

Seit 1989 zeigt sich eine Bestandsabnahme mit einer jährlichen Abnahme von 1,9%. Die Gründe hierfür bilden die Änderungen in der Landwirtschaft mit einem Verschluss der Tierhaltungsanlagen, einer weitgehenden Einstellung der Weidehaltung sowie einem Rückgang der Insekten aufgrund des Einsatzes von Pestiziden.

Gartengrasmücke *Sylvia borin*

RL NI V

Beobachtung

Im südwestlichen Plangebiet im Bereich der Strauch-Baumhecke des ehemaligen Hofgebäudes konnten ein Brutpaar und im Südosten am Bachlauf ein weiteres Brutpaar festgestellt werden.

Allgemeines

Die Art ist in Niedersachsen flächendeckend landesweit verbreitet. Als Bewohner eines breiten Spektrums an Habitaten sind Gartengrasmücken sowohl in Laubmischwäldern mit dichtem Unterwuchs als auch in feldgehölzreichen Gebieten zu finden. Bevorzugt werden Weidenwälder der Flussauen. Seit 1980 ist - mit Ausnahme einer leichten Bestandserholung Ende der 1990er Jahre - auf europäischer Ebene ein lang anhaltender Rückgang an Gartengrasmücken zu verzeichnen. Die Ursachen können im Winterquartier, aber auch im Bereich des Zugkorridors zu suchen sein.

Star *Sturnus vulgaris*

RL NI 3, RL D V

Beobachtung

Es besteht ein Brutverdacht für eine Starenbrut im Obstgarten des nördlichen Plangebietes. Darüber hinaus wurden mehrfach Nahrung transportierende Stare im Plangebiet beobachtet, vor allem in Nähe der Hunte. Weitere drei Starenbruten werden in höhlenreichen Altbäumen im nordwestlichen UF vermutet.

Der Neststandort im Plangebiet im nordöstlichen Bereich bleibt erhalten.

Allgemeines

Der Star ist nahezu lückenlos über das ganze Land verbreitet, was sich auch deutschlandweit abzeichnet.

Stare brauchen für ihren Nestbau ein Angebot an Höhlen als auch zur Nahrungssuche feuchtes Grünland. Diese Bedingungen wurden weitgehend durch die offene Kulturlandschaft in Deutschland geboten. So ist die Siedlungsdichte in baumhöhlenreichen Laubwaldlandschaften am höchsten. Sie kann jedoch in Parks und Kleingärten vergleichsweise hoch sein.

Die Bestandsentwicklung der Art hat eine enorme Zunahme bis in die 1950er Jahre erfahren, was die Ausweitung an landwirtschaftlichen Flächen und die Zunahme an Siedlungen in dieser Zeit widerspiegelt. Seit 1989 jedoch wird eine Abnahme von gesicherten 4,8 % jährlich verzeichnet. In ganz Europa ist mittlerweile der Bestand der Stare um 50 % eingebrochen. Die Ursachen sind vielschichtig, jedoch dürfte die Massivität des Rückgangs auf die Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere auf den Verlust an Grünland und den allgemeinen Strukturwandel zurückzuführen sein.

Haussperling *Passer domesticus* RL NI V, RL D V

Beobachtung

Am nördlichen Wohnhaus konnte ein Paar und im nördlichen Bereich des Firmengebäudes im Plangebiet zwei weitere Haussperlingspaare festgestellt werden.

Allgemeines

Haussperlinge sind in Niedersachsen landesweit mit besonders hohen Dichten in Ballungszentren verbreitet. Dagegen findet sich eine geringe Verbreitung in Teilen der Region Watten und Marschen als auch auf den Inseln. Haussperlinge weisen eine enge Bindung an den Menschen auf, was sich in der Verbreitung widerspiegelt. So werden Einzelgehöfte, aber auch das Innere in Städten bewohnt, bei guten Nistmöglichkeiten auch kolonieweise.

Die Vorkommen des Haussperlings weisen einen kontinuierlichen Rückgang seit den 1950er Jahren auf. Dies geht einher mit dem verstärkten Einsatz an Bioziden, der Beseitigung ländlicher Strukturen mit einer veränderten, geschlossenen Tierhaltung. In den letzten Jahrzehnten ist es insbesondere die Sanierung von Altbauten einhergehend mit einem Verschluss ursprünglicher Nistplätze, die die Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter deutlich reduziert.

Stieglitz *Carduelis carduelis*

RL Ni V

Beobachtungen

Ein Stieglitzbrutpaar nistete im nordwestlichen Plangebiet in einer Erle.

Allgemeines

Die Art ist flächendeckend und landesweit in Niedersachsen verbreitet, allerdings mit einer wechselnden Siedlungsdichte. Die Schwerpunktorkommen liegen hier in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller-Flachland und in einigen Ballungsgebieten. Stieglitze lieben die Wärme und bewohnen ein breites Spektrum an halboffenen Landschaften, bevorzugt Obstbaumregionen und dörfliche Strukturen. Ein starker Rückgang der Bestände zwischen 1995 und 2009 geht einher mit der Einbuße an Ackerbrachen um etwa 90 %. Hier hatten Stieglitze außerhalb des Brutgeschäftes ihr wesentliches Nahrungsangebot vorgefunden. Aktuelle Rückgangsursachen sind in der zunehmenden Versiegelung von Flächen in Städten und Dörfern, einhergehend mit einer Beseitigung von Ödland, Stauden- und Ruderalfluren zu suchen.

Bei den meisten der festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.



Abb. 11: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Plangebiet:  Gartengrasmücke,

 Star,  Haussperling und  Stieglitz

5.3 Amphibien

Bei den Begehungen konnten sowohl im zentralen Graben als auch in dem Graben an der östlichen Grenze des Plangebietes weder Laich noch adulte Amphibien registriert werden.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die Gräben bis in den April hinein Wasser führten, doch ab Mitte Mai ausgetrocknet waren.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die in diesem Gutachten festgestellten Brutvogelarten Gartengrasmücke (2 Bp), Star (1 Bp), Haussperling (3 Bp) und Stieglitz (1 Bp) wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der als Nahrungsgäste registrierten Vogelarten ist nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja

Weil davon auszugehen ist, dass Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Fledermäuse: potenziell ja

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde die Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse nicht vollständig geprüft. Deshalb ist vor allem die Bedeutung der Hunte hinsichtlich ihrer Eignung als Jagdgebiet oder Wanderkorridor zu überprüfen, um die Auslösung eines Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vögel: nein

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die meisten der registrierten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich

ausgeschlossen werden.

Für andere Tierarten können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Fledermäuse: potenziell ja

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde die Bedeutung des Plangebietes bzw. des Umfeldes für Fledermäuse nicht vollständig geprüft. Deshalb bleibt festzustellen, dass insbesondere für diese Arten gesondert Erhebungen durchzuführen sind, um die Auslösung eines Verbotstatbestandes zu verhindern. Dies betrifft die Nutzung von Höhlenbäumen (insbesondere im südlichen Plangebiet sowie die Kopfweiden an der Hunte) als Wochenstuben und die Nutzung des zentralen Firmengebäudes durch Gebäude bewohnende Arten.

Vögel: potenziell ja.

Bei einer Fällung von Bäumen (insbesondere mit Höhlen) bzw. dem Entfernen der Strauch-Baumhecke im südwestlichen, aber auch von Bäumen/Sträuchern in Grabennähe im südöstlichen Plangebiet, kann es zur Entfernung von Nestern kommen. Zudem ist es möglich, dass bei einer Sanierung des Firmengebäudes die bis jetzt besiedelten Bauteile verschlossen werden. In diesen Fällen können für Gartengrasmücke, Haussperling und Stieglitz Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Dem entsprechend werden CEF-Maßnahmen („measures to ensure the continued ecological functionality“, nach LAU (2012) funktionserhaltende Maßnahmen) für die genannten Arten aufgeführt.

Für andere, häufige Arten können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 CEF-Maßnahmen

Maßnahme Gartengrasmücke

Als Vogelart eines Gebüsch- oder unterholzreichen Geländes, überwiegend auch in Ufernähe an Bächen oder Flüssen helfen der Gartengrasmücke lebensraumerhaltende Maßnahmen. Dies bedeutet eine Erhaltung der ufernahen Gehölzstrukturen bzw. eine Aufwertung/Aufstockung der bachbegleitenden Gehölze. Nach Möglichkeit sollten auch die Gehölze in Südwesten erhalten bleiben.

Zudem besteht die Möglichkeit, südwestlich des festgestellten Brutpaares an der Hunte (zwischen „An der Ölmühle“ und L79 „Hauptstraße“) standortgerechte Sträucher (Weide, Erle) für die Gartengrasmücke anzupflanzen. Diese Maßnahme eignet sich zu einer Bündelung mit der Maßnahme für den Stieglitz.

Maßnahme Haussperling

Haussperlinge bevorzugen die Nähe zum Menschen und nisten gern im Dachbereich älterer, unsanierteter Bausubstanz. Wird das zentrale Firmengebäude abgerissen bzw. saniert, sind an neuen Gebäuden mindestens zwei Nistkästen als Ersatz für die beiden Haussperlingsbrutplätze anzubringen. Im Handel sind Kolonienistkästen zu je drei Brutplätzen für Haussperlinge erhältlich und werden als solche gern angenommen.

Maßnahme Stieglitz

Die Art bewohnt halboffenes, strukturreiches Gelände mit Gehölzen und Gebüschgruppen. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Auch dieser Art helfen Lebensraum erhaltende Maßnahmen im aufgeführten Sinn. Konkret sind im unmittelbaren ökologischen Zusammenhang, am besten im Plangebiet Strukturen mit Bäumen und Gebüsch sowie einer reichen Krautflora zu erhalten bzw. anzulegen. Dazu eignet sich zum einen ein Randstreifen am östlich verlaufende Graben, oder – in einer Maßnahmenbündelung (mit den Maßnahmen für die Gartengrasmücke) – das Pflanzen einzelner Bäume und Sträucher am Ostufer der im Süden des Untersuchungsraumes verlaufenden Hunte.

Bei Umsetzung dieser CEF-Maßnahmen werden für die Vögel keine Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG ausgelöst.

Empfohlene Maßnahme Star

Der Brutplatz des Stares im nördlichen Plangebiet bleibt - zunächst - erhalten.

Dennoch wird - in Anbetracht der Gefährdungssituation dieser Art aufgrund eines langjährigen dramatischen Bestandsrückgangs - empfohlen, mindestens eine Staren-Nisthilfe fachgerecht (in einem Garten oder an einem der Altbäume im Plangebiet) anzubringen. In der Regel nehmen Stare diese gerne an (s. auch Empfehlungen).

8 Naturschutzfachliche Empfehlungen

- (1) Empfehlung für die Eingriffsregelung: Die im Plangebiet befindlichen Altbäume mit einem Stammdurchmesser von über 1m (wesentlich die Eichen am östlich verlaufenden Graben sowie die Kastanien im Süden „An der Ölmühle“) sollten erhalten bleiben (Festsetzung im Bebauungsplan).
- (2) Ein sinnvoller Beitrag zum Artenschutz ist ein zusätzliches Angebot an Nisthilfen, die von Gebäudebrütern gern angenommen werden. Sie sind vornehmlich in östlicher bzw. süd-östlicher Richtung anzubringen; beispielsweise für Mehlschwalbe, Haussperling, Mauersegler (hier sind allerdings 6 m Traufhöhe erforderlich) sowie für Fledermäuse. Im Handel sind Kästen erhältlich, die in die Gebäudefassade eingefügt werden können.
- (3) Zudem ist davon auszugehen, dass bei Verlust von einheimischen Gehölzen Nahrungsraum auch für andere Arten, wie die Gebüschbrüter, verlorengeht. Aus diesem Grund sollte man den potenziellen Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen vorschlagen.
- (4) Im Plangebiet sollte für eine Erhöhung der Strukturvielfalt gesorgt werden. Dies lässt sich durch die Anlage eines randlichen Saumbereiches und Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (Unterbewuchs aussamender Kräuterbestände) leicht realisieren, insbesondere als Randstreifen an Bachläufen.
- (5) In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- (6) Ergänzend dienen angesichts der schwindenden Artenvielfalt an Insekten und Faltern folgende weitere Maßnahmen der Verbesserung der Nahrungssituation insbesondere auch für die Insekten fressenden Arten unter den Vögeln und für Fledermäuse:
- (7) Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam zu wählen (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant in der Ortschaft Hunteburg im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 106 und der 19. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Wohnbaugebietes bzw. eines Mischgebietes.

Für die Erstellung des Umweltberichtes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive einer Artenschutzprüfung erforderlich. Hierzu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Von den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten brüten im Plangebiet 18 Arten. Davon sind vier Arten auf der Roten Liste Niedersachsens oder Deutschlands bzw. der entsprechenden Vorwarnlisten erfasst. Dies sind Gartengrasmücke, Star, Haussperling und Stieglitz.

Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden Empfehlungen u. a. auch für die Bauleitplanung (Festsetzung von Altbäumen) und auch für andere registrierte Vogelarten formuliert, wie angesichts der schwindenden Artenvielfalt langfristig geholfen werden kann (s. u.).

Amphibien konnten weder im Plangebiet noch im Umfeld festgestellt werden.

Aufgrund der teilweise gut ausgeprägten Habitatsigenschaften des Plangebietes besteht die Möglichkeit einer Nutzung des Raumes durch Fledermäuse. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Artengruppe zu untersuchen ist.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (s. o. Empfehlungen).

CEF-Maßnahmen

Für die Gartengrasmückenbrutpaare werden das Biotop verbessernde Maßnahmen im Süden des Plangebietes am Ostufer der Hunte in Form einer Anpflanzung eines standorttypischen Gebüschstreifens aufgeführt.

Für die Haussperlingsbrutpaare, die unter dem Dach des bestehenden Firmengebäudes nisten, werden bei Abriss, Sanierung oder Neubau Nisthilfen in Form von zwei (Kolonie-)Haussperlingsnisthilfe notwendig.

Für den Stieglitz sind biotopverbessernde Maßnahmen in Form der Anlage eines artenreichen und standortgerechten Gebüschstreifens mit einem artenreichen Saumhabitat bzw. Ruderalstandort in Nähe des Plangebietes notwendig. Dies kann mit der Maßnahme für die Gartengrasmücken gebündelt werden.

Empfehlungen

Die Empfehlungen dienen sowohl der ökologischen Aufwertung des Eingriffsgebietes als auch der Verbesserung der Nahrungssituation Insekten fressender Vogelarten und auch von Fledermäusen sowie allgemein der Erhöhung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen durch:

- den Erhalt von Altbäumen im Plangebiet
- die Anlage von Gründächern,
- die Anlage von Gehölzstreifen und artenreichen Säumen,
- den Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen im Eingriffsgebiet.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

10 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachsen 48, 1-552
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2011): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vögel. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Abruf 13.10.2011.
- LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland - 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SÜDBECK, P., , H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen nach:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26#Vogelarten

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/mass>
[n](#)

BIO-CONSULT, 03.11. 2016

B. des Prozess